



27. August 2021

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG)

Erläuterungen zur Teilrevision 2021

Inhalt

1	Ausgangslage und Übersicht	1
2	Erläuterungen	2
2.1	Zu Art. 24 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 GebV-FMG	2
2.2	Zu Art. 24 Abs. 3 GebV-FMG	2
3	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden	2

1 Ausgangslage und Übersicht

Das BAKOM erhebt gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. e FMG¹ für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums kostendeckende Verwaltungsgebühren. Damit soll sichergestellt werden, dass sämtliche mit dem Vollzug des FMG verbundenen Regulierungskosten weitgehend durch den Sektor getragen werden. Die wiederkehrenden Gebühren für die einzelnen Funkanwendungen werden in Art. 21 ff. GebV-FMG² geregelt. Für die Festlegung der Verwaltungsgebühren im Bereich des Mobilfunks ist Art. 24 GebV-FMG massgeblich.

Die Verwaltung und die technische Kontrolle für die Frequenznutzung im Bereich des mobilen Landfunks gemäss Art. 24 Abs.1 Ziff. 1 Bst. a GebV-FMG (nachfolgend: «Mobiler Landfunk») umfassen insbesondere die folgenden Aufwände des BAKOM: Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Frequenzharmonisierungstätigkeit auf internationaler Ebene (die Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen, die Erarbeitung von Konzepten für die nationale Koordination der Frequenzen, die Festlegung der Nutzungsbedingungen entlang der Landesgrenzen), die Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung durch das Radio Monitoring sowie anteilmässige Kosten für die Infrastruktur, die Querschnittsorganisationen und -funktionen des BAKOM.

In den letzten Jahren haben die Mobilfunkbetreiberinnen Salt, Sunrise UPC und Swisscom im Rahmen von Frequenzvergaben durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) grosse Bandbreiten erworben. Dadurch stieg die Gebührenbelastung stark an. Im Gegensatz dazu sind die Aufwände des BAKOM für die Verwaltung und technische Kontrolle im Bereich des mobilen Landfunks

¹ Fernmeldegesetz (FMG, SR 784.10).

² Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG, SR 784.106).



in etwa gleichgeblieben. Mit Blick auf die Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips besteht daher Änderungsbedarf an der geltenden Berechnungsgrundlage für die wiederkehrenden Verwaltungsgebühren im Bereich des mobilen Landfunks.

2 Erläuterungen

2.1 Zu Art. 24 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 GebV-FMG

Historischer und teleologischer Hintergrund

Die von den drei Mobilfunkbetreiberinnen zu tragenden wiederkehrenden jährlichen Verwaltungsgebühren für ihre Mobilfunkkonzessionen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Immer grössere Bandbreiten führen aufgrund des aktuellen Berechnungsmodells zu höheren Gebühren.

Der Aufwand für die Verwaltung und die technische Kontrolle des Frequenzspektrums für den mobilen Landfunk ist dagegen in den letzten Jahren in etwa gleichgeblieben. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Aufwand in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht wesentlich ändern wird. Die vom BAKOM erhobenen wiederkehrenden Verwaltungsgebühren führen für das Jahr 2020 – und ohne Korrektur auch inskünftig – zu einer Kostenüberdeckung von über einer Million Franken. Diese Kostenüberdeckung ist mit Blick auf die Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu korrigieren. Die Verordnungsbestimmung mit der entsprechenden Berechnungsgrundlage ist folglich anzupassen.

Berechnungsmodell

Beim geltenden Berechnungsmodell steigen die Verwaltungsgebühren proportional zur zugeteilten Bandbreite. Pro 12.5 kHz belegte Bandbreite werden Verwaltungsgebühren von 50 Franken erhoben. Für grössere Bandbreiten ist dieses Modell ungeeignet, weil der Aufwand aufgrund von Skaleneffekten nicht proportional zunimmt. Ein Gebührenmodell mit abgestuften Tarifen berücksichtigt Skaleneffekte und ist praxisgerecht. Bei kleinen Bandbreiten bis 20 MHz bleiben die Verwaltungsgebühren unverändert bei 50 Franken. Für zusätzliche Bandbreiten von mehr als 20 MHz bis 200 MHz wird die Gebühr auf 35 Franken reduziert. Für zusätzliche Bandbreiten von mehr als 200 MHz werden die Verwaltungsgebühren auf 12.50 Franken festgesetzt.³

Das Berechnungsmodell ist jeweils auf eine Konzession anzuwenden. Es ist mithin keine Addierung der Bandbreiten aus unterschiedlichen Konzessionen vorgesehen. Bei einer Bandbreite von gesamt 225 MHz in einer Funkkonzession ergibt sich beispielsweise die nachfolgende Berechnung: 50 Franken pro 12.5 kHz für die ersten 20 MHz plus 35 Franken pro 12.5 kHz für weitere 180 MHz plus 12.50 Franken pro 12.5 kHz für weitere 25 MHz.

Die Anpassung des Gebührenmodells bewirkt, dass die Verwaltungsaufwände des BAKOM und die Gebühren der Mobilfunkbetreiberinnen in einem ausgewogenen Verhältnis und damit im Einklang mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip sind.

2.2 Zu Art. 24 Abs. 3 GebV-FMG

Neu wird in diesem Absatz auf Absatz 1 und nicht mehr auf Absatz 2 verwiesen. Dadurch wird der fehlerhafte Verweis in der geltenden Fassung korrigiert.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund, Kantone und Gemeinden

Die vom BAKOM erhobenen wiederkehrenden Verwaltungsgebühren führten für das Jahr 2020 zu einer Kostenüberdeckung von gut einer Million Franken. Durch die Anpassung des Berechnungsmodells für den mobilen Landfunk werden die Gebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums für Konzessionäre mit grossen Bandbreiten reduziert. Dadurch wird dem Äquivalenz-

³ Hinweis: Eine Veränderung der Beträge bei den Stufen um CHF 1.- bewirkt eine Veränderung beim Gebührentotal von ca. CHF 60'000.-.

und Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen. Im Ergebnis resultieren daraus Mindereinnahmen von rund einer Million Franken pro Jahr.

Die Vorlage hat keine personellen oder sonstigen Auswirkungen auf Bund und Kantone.